

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in B. e. V. erlässt in dem Verfahren

G. K.

- Antragsteller -

gegen

H. M.

- Antragsgegner -

wegen Feststellung

ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der
Schiedsgerichtsordnung am 16. August 2007 folgende

Entscheidung:

Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass die Nichtzulassung eines von ihr als stellvertretender Kreisvorsitzender der CSU C. in der Kreisvorstandssitzung vom 1. Dezember 2006 gestellten Antrages durch den Antragsgegner rechtswidrig war.

Am 1. Dezember 2006 fand eine Kreisvorstandssitzung der CSU C. statt, an der die Antragstellerin als stellvertretende Kreisvorsitzende der CSU C. und stellvertretende Ortsvorsitzende des Ortsverbandes C. teilnahm. Laut Einladung vom 16. November 2006 lautete der einzige Tagesordnungspunkt dieser Kreisvorstandssitzung: "Antrag der Ortsverbände S., N. und M. vom 27.10.2006". Dieser auch von der Antragstellerin unterzeichnete Antrag hatte folgenden Wortlaut:

"Antrag an den Kreisvorsitzenden der C. CSU

*Sehr geehrter Herr M., lieber C.,
das Verhalten des Kreisvorsitzenden gibt leider Anlass zur Rüge.*

Die Ortsverbände C., M. und N. haben deshalb jeweils einstimmige Beschlüsse gefasst, in denen sie die verlorene Vertrauensbasis erklären und den Kreisvorsitzenden zur öffentlichen Klarstellung und Ausräumung der Vorwürfe aufgefordert haben.

Am 28.10.06 wurde dem Kreisvorsitzenden hierzu nochmals Gelegenheit eingeräumt.

Der Kreisvorsitzende konnte die vorgetragenen Vorwürfe jedoch nicht ausräumen und auch keine neue Vertrauensbasis oder Perspektive aufzeigen. Eine erfolgreiche, weitere Zusammenarbeit ist daher nicht weiter möglich.

Im Einzelnen wird dem Kreisvorsitzenden vorgeworfen:

- *Nicht hinnehmbare, öffentliche Beschimpfung eines C. Unternehmers und Parteimitglieds der C. CSU*
- *Beeinflussung von Kreisvorstandsmitgliedern zur Herbeiführung von Kreisvorstandsbeschlüssen*
- *Wiederholt widersprechende Aussagen und Erklärungen an Kreis- und Ortsvorstandssitzungen*
- *Vorherige Kenntnis und Mitwisserschaft von parteischädlichen Leserbriefen*

Der Kreisvorsitzende wird aufgefordert eine Kreisvorstandssitzung einzuberufen, um obige Punkte und eine künftige Zusammenarbeit zu klären.

Aufgrund der Wichtigkeit wird der Kreisvorsitzende gebeten die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Nachdem der Kreisvorsitzende persönlich betroffen ist, wird er aufgefordert die Leitung der Sitzung an eine neutrale Person abzugeben. Die Versammlung sollte über diesen Punkt zu Beginn der Versammlung abstimmen.“

Der CSU-Kreisvorsitzende C. M. übertrug die Sitzungsleitung in der Kreisvorstandssitzung dem örtlichen Bundestagsabgeordneten und Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz H. M., weil dieser dem Kreisvorsitzenden mitgeteilt hatte, dass er im Vorfeld der Sitzung mit den betroffenen Ortsvorsitzenden gesprochen habe und diese einen Vermittlungsversuch seiner Person als wünschenswert bezeichnet hätten.

Im Verlauf der Kreisvorstandssitzung stellte die Antragstellerin folgenden Beschlussantrag:

"Die ordentlich gewählten Kreisvorstandsmitglieder des CSU Kreisverbandes C. Stadt mögen daher (gemäß CSU Satzung§ 45 (4)) über folgenden Wortlaut abstimmen:

Der CSU Kreisvorstand C. Stadt spricht dem Kreisvorsitzenden C. M. das Vertrauen aus und sieht somit eine vernünftige und Erfolg versprechende Basis für eine weitere Zusammenarbeit.

Gemäß Satzung (§ 46 (2)) wird geheime Abstimmung verlangt."

Der Sitzungsleiter M. ließ diesen Antrag als nicht satzungskonform nicht zur Abstimmung zu. Der Kreisvorsitzende M. lehnte es ab, selbst die Vertrauensfrage zu stellen. Daraufhin endete die Sitzung tumultartig.

Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2006, eingegangen am 08.12.2006, beantragt die Antragstellerin "die Entscheidung des Landesschiedsgerichts bzgl. der Nichtzulassung" ihres in der Kreisvorstandssitzung gestellten Antrages. In der Begründung ihres Antrages an das Parteischiedsgericht führt die Antragstellerin unter anderem aus: "Aufgrund von unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem CSU-Kreisvorsitzenden, Herrn C. M. einerseits und den Ortsverbänden C.-Nord, C.-Mitte und C.-Süd andererseits, fand am 01.12.2006 auf Antrag einiger Mitglieder der Kreisvorstandschafft und der vorgenannten Ortsverbände eine Sitzung statt, um möglicherweise wieder zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu finden... Nach 1 1/2 stündiger Diskussion, in der sich der Kreisvorsitzende absolut uneinsichtig zeigte, ... habe ich dann den Antrag gestellt, man möge doch dem Kreisvorsitzenden das Vertrauen aussprechen.... Den Antrag habe ich gestellt, da auf der bestehenden Basis innerhalb der Parteivorstandschafft und der Ortsverbände zum großen Teil meiner Meinung nach keinerlei Vertrauen mehr dem Kreisvorsitzenden gegenüber erbracht wird.... Er sollte entweder zur Stärkung des Kreisvorsitzenden dienen, und da hätte ich mich dem demokratischen Abstimmungsergebnis gebeugt, oder aber mal zum Nachdenken anregen über seine Position innerhalb der C. CSU und seinen diktatorischen Führungsstil.... Der Ursprung der ganzen Eskalation lag darin, dass der Kreisvorsitzende erheblich gegen eine Veranstaltung der Ortsverbände C.-Nord und Mitte war ... und er diesbezüglich Leserbriefe und Pressekommentare nicht anwesender Journalisten lanciert hat."

Der Antrag wurde hier zunächst als gegen den Kreisvorsitzenden M. gerichtet angesehen. Mit Schreiben vom 1. März 2007 erklärte die Antragstellerin ausdrücklich, dass sich ihr Antrag

nicht gegen den Kreisvorsitzenden M., sondern gegen den Sitzungsleiter MdB M. richte. Der Kreisvorsitzende hat gegen diesen Wechsel des Antragsgegners keine Einwände erhoben.

Dem (neuen) Antragsgegner M. wurde der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gegeben; von der Möglichkeit der Stellungnahme hat er keinen Gebrauch gemacht. Der Antragstellerin wurde am 12. März 2007 rechtliches Gehör dazu gegeben, dass ihr Antrag als unzulässig und jedenfalls offensichtlich unbegründet im schriftlichen Verfahren zurückgewiesen werden könnte.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet; er war deshalb gemäß § 4 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung der CSU (SchGO) im schriftlichen Verfahren zurückzuweisen.

1. Der Antrag ist unzulässig.

Der Antrag ist ein Feststellungsantrag nach § 2 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung der CSU (SchGO). Ob ein berechtigtes Feststellungsinteresse im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, ist entsprechend § 256 ZPO zu beurteilen. Danach müsste das festzustellende Rechtsverhältnis grundsätzlich ein gegenwärtiges sein oder jedenfalls noch Rechtsfolgen für Gegenwart oder Zukunft zeitigen (vgl. z.B. Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., § 256 Rdnr. 3a mit zahlr. weiteren Nachw.). Das ist nicht der Fall: Die streitgegenständliche Vorstandssitzung ist beendet, und eine Wiederholungsgefahr besteht schon deshalb nicht, weil nicht davon auszugehen ist, dass der Antragsgegner M. eine weitere Kreisvorstandssitzung leiten wird. Dies ist nämlich Aufgabe des Kreisvorsitzenden (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, § 32 Rdnr. 5); eine Wiederholung der politischen Ausnahmesituation, dass die Sitzungsleitung dem Antragsgegner übertragen wird, ist nicht absehbar. Mit ihrem Einwand, sie wolle geklärt wissen, ob ihr Vertrauensantrag in der Zukunft nochmals gestellt werden könne oder nicht, verkennt die Antragstellerin, dass die Entscheidungen des Parteischiedsgerichts nur zwischen den Parteien Rechtskraft entfalten und somit eine im Sinne der Antragstellerin positive Entscheidung weder den Kreisverband noch seinen Vorsitzenden binden könnte.

2. Darüber hinaus ist der Antrag offensichtlich unbegründet.

a. Der Antrag der Antragstellerin in der Kreisvorstandssitzung vom 1. Dezember 2006, dass der Kreisvorstand dem Kreisvorsitzenden sein Vertrauen ausspricht, war von vornherein als nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung gemäß § 118 BGB nichtig und damit unbeachtlich. Schon nach dem Wortlaut des Antrages, der der Kreisvorstandssitzung zugrunde lag, aber auch nach der eigenen Antragsbegründung der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren lag es der Antragstellerin nämlich fern, dass dem Kreisvorsitzenden das Vertrauen ausgesprochen werden sollte.

b. Interpretiert man den Antrag der Antragstellerin in der Kreisvorstandssitzung vom 1. Dezember 2006 entgegen seinem Wortlaut, aber gemäß der offensichtlichen Intention der Antragstellerin als Misstrauensantrag gegen den Kreisvorsitzenden, ist fraglich, ob ein solcher Antrag statthaft wäre. Dagegen spricht zunächst schon, dass der Kreisvorsitzende von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt ist, dass also sein Amt auf deren Vertrauen und nicht auf dem seiner Vorstandskollegen basiert. Danach könnte ein „Putsch“ von Vorstandsmitgliedern gegen ihren Vorsitzenden unzulässig sein. Für die Statthaftigkeit eines vorstandsinternen Misstrauensvotums könnte allenfalls sprechen, dass es sich um eine unverbindliche und grundsätzlich zulässige allgemeine politische Willensäußerung handelte. Diese Frage kann jedoch offen bleiben, da ein Misstrauensvotum gegen den Kreisvorsitzenden jedenfalls nicht auf der Tagesordnung der Kreisvorstandssitzung vom 1. Dezember 2006 stand. In dem Antrag, der Gegenstand der Tagesordnung war, hieß es nur, die Kreisvorstandssitzung solle einberufen werden, „um obige Punkte und eine künftige Zusammenarbeit zu klären“. Mit einer so nebulösen Formulierung kann kein Misstrauensantrag gegen den Vorsitzenden angekündigt werden; wegen der Wichtigkeit eines solchen Antrages müsste er allen Vorstandmitgliedern in der Einladung klar angekündigt werden, damit sie eine Entscheidungsgrundlage für ihre Teilnahme an der Sitzung haben. Schon aus diesem Grund durfte der Antrag jedenfalls dann nicht zugelassen werden, wenn nicht sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend waren und einer solchen Erweiterung der Tagesordnung ausdrücklich zustimmten, was offensichtlich nicht der Fall war (vgl. § 41 Abs. 1 S. 1 CSU-Satzung). § 45 Abs. 4 der CSU-Satzung ermöglicht entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine Erweiterung der Tagesordnung, sondern nur die Stellung von Anträgen zu den in der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkten.

3. Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann er durch das Parteischiedsgericht schriftlich zurückgewiesen werden (§ 4 Abs. 3 SchGO). Angesichts der klaren Sach- und Rechtslage bestand kein Anlass zu einer mündlichen Verhandlung.